

Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Merzig

vom 27. Mai 1982, geändert durch die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 8. Juni 1988.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1134 zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunalselfverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 (Amtsbl. S. 945), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 27. Mai 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung werden erhoben für besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsgebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden mehrere nach verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Leistungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 3

Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Leistung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden auf volle 0,10 € aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Leistungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 4

Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Stadt im Zusammenhang mit der Leistung erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner neben der Gebühr zu erstatten; dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach §§ 6 und 7. Für die Auslagerstattung gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind:
 1. die Postgebühren für Zustellungen,
 2. die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
5. die Beträge, die anderen Behörden der anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die durch Rechtsvorschrift Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisstadt Merzig oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Kreisstadt Merzig ergeben,
4. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleichs, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen benötigt werden,
5. Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 1. die kommunalen Gebietskörperschaften im Saarland,
 2. die übrigen kommunalen Gebietskörperschaften, das Land, die übrigen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristi-

- schen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I 1976 S. 613) in der jeweils gültigen Fassung,

es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

- (2) Eine Gebührenfreiheit tritt jedoch nicht ein bei einer Leistung der techn. Dienststellen der Stadtverwaltung.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:
 1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichgelagerten Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
 3. die Bundespost und die Bundesbahn.

§ 7

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Bürgermeister kann von einer Gebührenerhebung absehen oder die Gebühr ermäßigen, wenn die Einziehung der Gebühr oder der vollen Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nicht geboten ist. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des Stadtrates, wenn die vom Stadtrat nach § 35 Nr. 29 KSVG allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld und des Anspruches auf Auslagerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung der Leistung; im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Ablehnung der Leistung und im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit der Anforderung der Auslagerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

§ 9

Gesamtschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. derjenige, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird,
 2. derjenige, der die Leistung veranlasst,
 3. derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Bekanntgabe der Gebühr

- (1) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und die Abforderung der Auslagerstattung erfolgen formlos.
- (2) In der Regel werden die Gebühren unter Verwendung eines Gebührenstemplers erhoben. Der Gebührenbetrag wird mit Gebührenstemplern grundsätzlich auf die

gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücke, Urkunden oder dergleichen aufgedruckt. Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto und Nachnahmekosten miterhoben.

- (3) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss
 1. die Leistung,
 2. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 4. die Stelle, an die zu zahlen ist,
 5. die Zahlungsfrist,
 6. die Rechtsmittelbelehrung.

§ 11

Sicherung des Gebühreneingangs

- (1) Die Vornahme der Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 10 Abs. 3 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren werden erstattet. Das gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenerstattung. Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 13 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit dem Saarl. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.
- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, 3. Juni 1982
Der Bürgermeister
Anton

Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Merzig vom 27. Mai 1982 in der Fassung vom 8. Juni 1988, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28. Mai 2010.

Tarifstellen	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro		
1.	Allgemeine Gebührensätze			
	Von allen Dienststellen anzuwenden, soweit nicht nach Tarifstelle 2 für einzelne Leistungen besondere Gebühren festgesetzt sind.			
1.1	Abschriften, Fotokopien oder Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Sitzungsniederschriften, Karteien, Registern u. ä.. Die Gebühr schließt die Beglaubigung des Schriftstückes mit ein.		1.3	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen udgl., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt je angefangene Seite 2,00
1.1.1	Abschriften und Auszüge je angefangene Seite Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, z. B. bei tabellarischen Aufstellungen mit schwer lesbaren Texten, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	2,00 6,00	1.4	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Bescheinigungen udgl. Die Gebühr schließt die Beglaubigung des Schriftstückes mit ein. je angefangene Seite 1,00
1.1.1.1	Fotokopien		1.5	Ausschreibungsunterlagen je Blatt 0,25
1.1.1.2	in schwarzweiß für die erste Seite 1,00 für jede weitere Seite 0,50		1.6	Großformatige Ausdrücke (Plots)
1.1.1.2.1	Farbkopien für die erste Seite 2,00 für jede weitere Seite 1,00		1.6.1	Ausdrücke in schwarzweiß je Seite DIN A4 3,00 DIN A3 4,00 DIN A2 6,00 DIN A1 8,00 DIN A0 10,00
1.1.1.2.2	Ausgabe von Ausfertigungen städtischer Satzungen, Tarife usw. je angefangene Seite 0,10 mindestens jedoch 0,50		1.6.2	Ausdrücke in Farbe je Seite DIN A4 6,00 DIN A3 8,00 DIN A2 12,00 DIN A1 16,00 DIN A0 20,00 Bei Zwischengrößen gilt der Gebührensatz für das nächst größere DIN-Format.
			2.	Besondere Gebührensätze
			2.1	Finanzwesen
			2.1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften je Antrag 100,00
			2.1.2	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen 5,00

<p>2.2 Bauwesen</p> <p>2.2.1 Bescheinigung über Bauvorhaben</p> <p>2.2.1.1 bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen 3,00</p> <p>2.2.1.2 bei einer notwendigen Ortsbesichtigung 12,00</p> <p>2.2.2 Einsichtnahme in Bauakten 3,00</p> <p>2.2.3 Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 142 Abs. 6 TKG für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Verlegung und Änderung von Telekommunikationsleitungen bis zu einer Länge von 100 Metern je weitere angefangene 100 Meter 50,00 Höchstbetrag 2.500,00</p> <p>2.3 Friedhofswesen</p> <p>2.3.1 Ausstellung von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende</p> <p>2.3.1.1 Einzelberechtigungskarte 12,00</p> <p>2.3.1.2 Jahresberechtigungskarte 61,00</p> <p>2.3.2 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales bzw. Erstellung einer Einfassung 10,00</p> <p>Für die Genehmigung zur Aufstellung einfacher Holzkreuze wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>2.4 Auskünfte, Einsichtnahmen und Ablichtungen aus den als Archivgut geführte Personenstandsregistern und Sammelakten</p> <p>2.4.1 Einsicht, einfache Auskunft und unbeglaubigte Ablichtung je Fall 2,00</p>	<p>2.4.2 Beglaubigte Ablichtung je Fall 6,00</p> <p>2.4.3 Suchaufwand je Fall, wenn zum Auffinden erforderliche Angaben nicht, nur teilweise oder unzutreffend gemacht werden können 17,00 bis 55,00</p> <p>Die Gebühr richtet sich nach dem anfallenden Aufwand und fällt auch dann an, wenn Einträge nicht gefunden werden.</p>
---	---